

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Brauchtumsvereine und Vereine zur Traditionspflege

Die Gemeinde Immenstaad fördert die örtlichen Brauchtumsvereine und Vereine zur Traditionspflege nach Maßgabe dieser Richtlinien **im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel**. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die gemeindliche Förderung soll mit dazu beitragen, dass die Vereine ihrer Aufgabe als Träger des kulturellen Lebens gerecht werden können.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Brauchtumsvereine, Vereine zur Traditionspflege und Theatervereine, die

1. ihren Sitz in Immenstaad haben
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen
3. einen Mitgliederanteil von mindestens 60% an Immenstaader Einwohner haben
4. im Vereinsregister eingetragen sind
5. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob andere Vereine ebenfalls gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Gemeinde gefördert werden, erfolgt nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt A der Richtlinie geforderten Voraussetzungen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, erhält jeder Verein

1. einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von pauschal 260,00 €.

2. einen Förderbetrag

a) für jedes aktive Mitglied in einem

- Brauchtums- oder Traditionsverein **1,60 €**

b) für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren in einem

- Brauchtums- oder Traditionsverein **3,20 €**

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbetrag ist der Mitgliederstand am 31. Januar des jeweiligen Förderjahres.

Auf der Mitgliederliste sind die einheimischen Mitglieder mit Adresse auszuweisen. Dabei werden die Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbetrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

II. Zuschüsse für Veranstaltungen und Publikationen von besonderer Bedeutung

Auf Antrag können Veranstaltungen und Publikationen von besonderer Bedeutung bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

III. Überlassung gemeindlicher Räume

Die Gemeinde überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben geeigneten Räume und Besprechungszimmer im erforderlichen Umfang kostenlos.

IV. Jubiläumsgaben

Die Musik-, Orchester- und Gesangsvereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75, 100- usw. –jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe der Gemeinde.

Diese betragen bei 100-jährigen Jubiläen die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbetrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **260,00 €**, bei anderen Jubiläen ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **130,00 €**.

V. Zuschüsse für die Beschaffung von Masken und einheitlicher Kleidung (Kostüme, Uniformen, Trachten etc.)

Zuschüsse für laufende Anschaffungen sind im Förderbeitrag enthalten.

VI. Zuschüsse für Sonderanschaffungen und für bauliche Maßnahmen

Zuschüsse hierfür bleiben der Einzelentscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1987 außer Kraft.

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Musik- und Orchester- und Gesangsvereine

Die Gemeinde Immenstaad fördert die örtlichen Musik-, Orchester- und Gesangsvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien **im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel**. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die gemeindliche Förderung soll mit dazu beitragen, dass die Vereine ihrer Aufgabe als Träger des kulturellen Lebens gerecht werden können.

D. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Musik-, Orchester- und Gesangsvereine, die

1. ihren Sitz in Immenstaad haben
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen
3. einen Mitgliederanteil von mindestens 60% an Immenstaader Einwohner haben
4. im Vereinsregister eingetragen sind
5. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Musik-, Orchester- und Gesangsvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Musik-, Orchester- und Gesangsgruppen der freiwilligen Feuerwehr und der Narrenzünfte, sowie Vereine mit nur gelegentlichen Zusammenkünften fallen nicht unter diese Richtlinien.

E. Arten der Förderung

VII. Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Gemeinde gefördert werden, erfolgt nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt A der Richtlinie geforderten Voraussetzungen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, erhält jeder Verein

1. einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von **1,05 €** je aktivem Mitglied, mindestens aber **105,00 €**. Ab 100 Mitgliedern für jedes weitere Mitglied **0,30 €**.
2. einen Förderbetrag

a) für jedes aktive Mitglied in einem

- Musikverein	38,50 €
- Orchesterverein	23,00 €
- Gesangsverein	23,00 €
- Schalmengruppe	23,00 €

b) für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren in einem

- Musikverein	77,00 €
- Orchesterverein	46,00 €
- Gesangsverein	46,00 €
- Schalmengruppe	46,00 €

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbetrag ist der Mitgliederstand am 31. Januar des jeweiligen Förderjahres.

Auf der Mitgliederliste sind die einheimischen Mitglieder mit Adresse auszuweisen. Dabei werden die Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbetrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

VIII. Zuschüsse für besonders förderungswürdige Aufführungen

Auf Antrag können besonders förderungswürdige Aufführungen bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

IX. Überlassung gemeindlicher Räume

Die Gemeinde überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben geeigneten Räume kostenlos.

X. Jubiläumsgaben

Die Musik-, Orchester- und Gesangsvereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75, 100- usw. -jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe der Gemeinde.

Diese betragen bei 100-jährigen Jubiläen die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbetrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **260,00 €**, bei anderen Jubiläen ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **130,00 €**.

XI. Zuschüsse für die Beschaffung von Instrumenten, Noten bzw. Bekleidung (z.B. Uniformen, Trachten etc.)

Zuschüsse für laufende Anschaffungen sind im Förderbeitrag enthalten.

Gefördert wird nur die erstmalige Einkleidung sowie die Ersatzbeschaffung, letztere nur in einem zeitlichen Abstand von 8 Jahren. Die von der Gemeinde bezuschussten Uniformen müssen bis zu einer regelmäßigen Ersatzbeschaffung im Vereinseigentum verbleiben.

Der Gemeindegzuschuss beträgt in der Regel 15 – 25% der Anschaffungskosten. Diese sind durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Beschaffung unter Vorlage der Angebote bzw. Rechnungen und des Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

XII. Zuschüsse für Sonderanschaffungen und für bauliche Maßnahmen

Zuschüsse hierfür bleiben der Einzelentscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1987 außer Kraft.

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Sportvereine

Die Gemeinde Immenstaad fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien **im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel**. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

G. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Sportvereine, ausgenommen Motorsportvereine (Land, Luft, Wasser), die

1. ihren Sitz in Immenstaad haben
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen
3. einen Mitgliederanteil von mindestens 60% an Immenstaader Einwohner haben
4. im Vereinsregister eingetragen sind
5. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Sportvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

H. Arten der Förderung

XIII. Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Gemeinde gefördert werden, erfolgt nur auf Antrag des Vereins.

Dabei sind die in Abschnitt A der Richtlinie geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, erhält jeder Verein

1. einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von **1,05 €** je aktivem Mitglied, mindestens aber **105,00 €**. Ab 100 Mitgliedern für jedes weitere Mitglied **0,30 €**.
2. einen Förderbetrag
 - a) für jedes aktive Mitglied **3,90 €**
 - b) für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren **7,80 €**

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbetrag ist der Mitgliederstand am 31. Januar des jeweiligen Förderjahres.

Auf der Mitgliederliste sind die einheimischen Mitglieder mit Adresse auszuweisen. Dabei werden die Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbetrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

XIV. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen und Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten)

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung gestellt werden.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahmen bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit Ihrer Bezuschussung ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche den einzelnen Vereinen offenstehenden Zuschussquellen (z.B. Landes- oder Verbandszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben oder Eigenleistungen nicht erreicht, wird der gemeindliche Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt.

1. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen) soweit sie dem Breitensport dienen. Nicht gefördert werden Tennishallen und Pferdesportanlagen sowie Anlagen für den Luft- und Wassersport.

Der gemeindliche Investitionszuschuss orientiert sich an den Eigenleistungen des Vereins und den Zuschussrichtlinien des jeweiligen Verbandes. Er beträgt in der Regel 15 – 25% der Gesamtinvestition (abzüglich der Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich, da diese nicht bezuschusst werden).

Eine gemeindliche Förderung kommt nur in Betracht, wenn

a) die Sportanlage

- im Gemeindegebiet liegt,
- auf vereinseigenem, gemeindeeigenem oder von der Gemeinde gepachtetem Grund und Boden errichtet wird,
- in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und von diesem die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anlage bestätigt wird,
- der Gemeinde unentgeltlich für den Schulsport und sonstige gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,

b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel oder Eigenarbeit) in Höhe von 50% der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenarbeit ist bei der Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz)

2. Unterhaltungskosten für Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen

Die durch den laufenden Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten für ausschließlich Vereinszwecken dienende Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen sind durch den Förderbetrag abgegolten. Nachdem die Anlagen im Sportzentrum noch zum Schulsport verwendet werden, gewährt die Gemeinde für den Kunstrasenplatz einen jährlichen Unterhaltungszuschuss in Höhe von **0,15 €** pro m² Platzfläche und übernimmt die Stromkosten der Flutlichtanlage

3. Nutzung fremder Anlagen

In Ausnahmefällen kann die Nutzung fremder Anlagen bezuschusst werden.

4. Erwerb von Sportgeräten

- a) Sportgeräte werden nur entsprechend den Richtlinien des jeweiligen Verbandes gefördert. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 15 – 25% der Anschaffungskosten. Werden die Geräte auch für den Schulsport benötigt, kann eine Förderung bis zu 50% erfolgen, wenn den gemeindlichen Schulen bei der Antragstellung eine unentgeltliche Nutzung zugesichert wird.
- b) Nicht gefördert wird der Erwerb von Sportgeräten, die üblicherweise persönliches Eigentum der Sportausübenden sind.

XV. Überlassung von Grund und Boden

Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

XVI. Überlassung von gemeindlichen Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen

Die gemeindlichen Sportanlagen wie (Schul-) Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räume werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports unentgeltlich überlassen. Die Belegung der Sportplätze regelt in dieser Zeit ausschließlich der zuständige Sportverein. Die Sportplätze dürfen nur Einwohnern der Gemeinde überlassen werden. Das Nähere wird vertraglich vereinbart. Bestehende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Sportvereinen, in denen die Überlassung der Sportanlagen geregelt ist, bleiben bestehen.

XVII. Jubiläumsgaben

Die Sportvereine – nicht einzelne Abteilungen – erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75, 100- usw. –jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe der Gemeinde.

Diese betragen bei 100-jährigen Jubiläen die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbetrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **260,00 €**, bei anderen Jubiläen ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrags im Jubiläumsjahr nach Ziffer I, mindestens aber **130,00 €**.

XVIII. Auszeichnung verdienter Sportler und Persönlichkeiten

a. Sportlerehrung

Einmal jährlich sollen besondere sportliche Leistungen durch die Gemeinde geehrt werden.

b. Sportehrenbrief der Gemeinde

Für besonders herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports kann der Sportehrenbrief durch den Gemeinderat verliehen werden.

I. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1987 außer Kraft.